



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Mai 1987

Nummer 28

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	31. 3. 1987	RdErl. d. Innenministers Lehr- und Stoffverteilungsplan für den Laufbahnlehrgang des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen	605
20323	1. 4. 1987	RdErl. d. Finanzministers Zweites Haushaltsstrukturgesetz; Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	606
20323	9. 4. 1987	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz	606
230	27. 3. 1987	Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet	606
641	23. 3. 1987	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen (Wohneigentumssicherungshilfe - WESH -)	607
71261	3. 4. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Rennwett- und Lotteriegesezt; hier: Zulassung von Buchmachern, Buchmachernebenstellen und Wettannahmestellen	607
78141	8. 4. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Landwirtschaftliche Siedlung	607
79010	8. 4. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen an Waldarbeiter	607
8300	30. 3. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Berücksichtigung von Leistungen nach §§ 44 und 45 des Arbeitsförderungsgesetzes bei Feststellung der Ausgleichsrente	607
96	1. 4. 1987	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen auf Flugplätzen	607

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
31. 3. 1987	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	609
10. 4. 1987	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	609
14. 4. 1987	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Gabun, Düsseldorf	609
	Innenminister	
23. 3. 1987	RdErl. – Erfassung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1969	609
8. 4. 1987	RdErl. – Melderecht; Gebühren für Aufenthaltsbescheinigungen gem. Tarifstelle 5.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	610
8. 4. 1987	Bek. – Anerkennung von Feuerlöschschläuchen	612
8. 4. 1987	RdErl. – Melderecht; Datenübermittlung an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger	610
9. 4. 1987	RdErl. – Personenstandswesen; 57. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen in Bochum	610
13. 4. 1987	Bek. – Anerkennung von Sprungrettungsgeräten für Feuerwehren	613
13. 4. 1987	Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	613
13. 4. 1987	Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	613
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln	613
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
2. 4. 1987	Bek. – Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	613
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
6. 4. 1987	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	614
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
31. 3. 1987	Bek. – Jahresrechnung 1985	614
1. 4. 1987	Bek. – 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserve-liste	614
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 14 v. 7. 4. 1987	615
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 3 v. 15. 3. 1987	615
	Nr. 4 v. 15. 4. 1987	617
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 7 v. 1. 4. 1987	618

I.

Anlage

203016

**Lehr- und Stoffverteilungsplan
für den Laufbahnlehrgang des mittleren
allgemeinen Verwaltungsdienstes in den
Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1987 -
III A 4 - 37.17.01 - 1079/87

Die Leitstelle der Studieninstitute für kommunale Verwaltung und der Sparkassenschulen in Nordrhein-Westfalen hat im Einvernehmen mit mir nach § 16 Abs. 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Mai 1983 (GV. NW. S. 200), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 508), - SGV. NW. 203013 - den Lehr- und Stoffverteilungsplan für den Laufbahnlehrgang überarbeitet und neu gestaltet.

Den neuen Lehrplan gebe ich nachstehend bekannt.

Der Stoffverteilungsplan ist von der Leitstelle der Studieninstitute für kommunale Verwaltung und der Sparkassenschulen in Nordrhein-Westfalen den Studieninstituten für kommunale Verwaltung bereits unmittelbar übersandt worden.

Anlage Der neue Lehr- und Stoffverteilungsplan ist für die ab 1. 8. 1987 beginnenden Laufbahnlehrgänge zugrunde zu legen. Der Unterricht in den bereits begonnenen Lehrgängen soll, soweit dies möglich ist, auf den neuen Lehr- und Stoffverteilungsplan umgestellt werden.

Der RdErl. v. 27. 4. 1978 (SMBL. NW. 203016) wird aufgehoben.

**Lehrplan
für den Laufbahnlehrgang des mittleren allgemeinen
Verwaltungsdienstes in den Gemeinden und
Gemeindeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen**

	Stunden
1 Einführung in die Ausbildung	30
1.1 Ausbildungsgang und Rechtsstellung des Anwärters	6
1.2 Staats- und Kommunalverwaltung	10
1.3 Methodik des geistigen Arbeiters	14
2 Staatsrecht und Verfassungskunde	78
3 Allgemeines Verwaltungsrecht	78
4 Kommunales Verfassungsrecht	66
5 Bürgerliches Recht	78
6 Wirtschaftskunde (Volkswirtschaftslehre)	60
7 Finanzwesen	100
7.1 Abgabenrecht	30
7.2 Haushalts- und Kassenrecht	70
8 Öffentliches Dienstrecht	90
8.1 Beamtenrecht	60
8.2 Arbeits- und Tarifrecht	30
9 Ordnungsrecht (Recht der Gefahrenabwehr, Umweltschutz)	60
10 Sozialrecht	70
11 Verwaltungsbetriebslehre	170
11.1 Organisationslehre	48
11.2 Technikunterstützte Informationsverwaltung	60
11.3 Kostenrechnung	34
11.4 Verhaltenslehre	30
12 Verfügungsstunden	20
Zusammen	900

- MBL. NW. 1987 S. 605.

20323

**Durchführung
des Beamtenversorgungsgesetzes
Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Beamtenversorgungsgesetz**

RdErl. d. Finanzministers v. 9. 4. 1987 -
B 3003 - 7.2 - IV B 4

Abschnitt B meines RdErl. v. 6. 2. 1981 (SMBl. NW. 20323) mit Hinweisen zur Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. In Textziffer 32.1.3.1 wird Satz gestrichen.

2. a) Es wird folgende Textziffer 32.1.3.2 eingefügt:

32.1.3.2 Der Bundesminister des Innern hat mit RdSchr. v. 6. 3. 1987 im Vorgriff auf eine Änderung der VwV zu § 32 BeamtVG u. a. ausgeführt:

„Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteile vom 17. Oktober 1985 - NJW 1986, 1122 - und 6. März 1986 - ZBR 1986, 305 -) sind grundsätzlich Sachschäden voll zu erstatten, die

- a) an einem anerkannt privateigenen Kraftfahrzeug bei Dienstreisen (Dienstgängen) entstanden sind, für die die Anerkennung gilt,
- b) an einem anderen privateigenen Kraftfahrzeug entstanden sind, dessen Einsatz entweder auf dem ausdrücklichen Verlangen oder auf der Einflußnahme des Dienstherrn beruht.

Die Begrenzung auf 650,- DM nach Tz 32.1.9 BeamtVGvV kommt in diesen Fällen nicht mehr in Betracht.

Nach der Tz 32.1.5 Satz 1 BeamtVGvV darf Ersatz nur geleistet werden, soweit der Beamte den Schaden nicht auf andere Weise ersetzt erhalten kann. Der Beamte ist deshalb auf die Inanspruchnahme einer bestehenden Kaskoversicherung zu verweisen, wenn sein Schaden größer ist als der Gesamtbetrag, der sich aus dem Betrag des Verlustes an Schadenfreiheitsrabatt zuzüglich des Betrages seiner Selbstbeteiligung ergäbe. In diesem Fall ist dann der zuletzt genannte Gesamtbetrag in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen.“

Es bestehen keine Bedenken, künftig und in allen noch nicht unanfechtbar abgeschlossenen Fällen hiernach zu verfahren. In den unter Buchst. b) genannten Fällen ist vor einer über 650,- DM hinausgehenden Erstattung meine Zustimmung einzuholen. In diesen Fällen steht die Anerkennung „triftiger“ Gründe im Sinne des Reisekostenrechts bzw. der Tz 32.1.7 BeamtVGvV oder „schwerwiegender“ Gründe im Sinne der Tz 32.1.8 BeamtVGvV dem „Verlangen“ oder der „Einflußnahme“ des Dienstherrn nicht gleich. Das „Verlangen“ bzw. die „Einflußnahme“ des Dienstherrn muß vor Antritt der Dienstreise ausgesprochen sein und aktenkundig festgehalten werden.

- b) Die bisherige Textziffer 32.1.3.2 wird Textziffer 32.1.3.3; in ihr treten an die Stelle der einleitenden Worte „Mit meiner Zustimmung kann“ die Worte „Außer in den in Tz 32.1.3.2 genannten Fällen kann mit meiner Zustimmung“.

- MBl. NW. 1987 S. 606.

20323

**Zweites Haushaltsstrukturgesetz
Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften**

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 4. 1987 -
B 3003 - 6.4 - IV B 4

Mein RdErl. v. 2. 2. 1982 (SMBl. NW. 20323) mit Hinweisen zur Durchführung der versorgungsrechtlichen Vorschriften des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes (2. HStruktG) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

Nach Tz 3.5.2 wird folgende Tz 3.5.3 eingefügt:

3.5.3 Die rentenrechtlichen Ruhensvorschriften sind während des Sterbevierteljahres nicht anzuwenden (§ 1281 Abs. 3 RVO, § 58 Abs. 3 AVG, § 78 Abs. 3 RKG). Bei einem nach Ablauf dieses Zeitraumes eintretenden Ruhen der Witwen-/Witwerrente handelt es sich nicht um eine Verminderung der Rente im Sinne des Artikels 2 § 2 Abs. 1 Satz 6 des 2. HStruktG. Um eine Verminderung der Rente in diesem Sinne handelt es sich ferner nicht, wenn aus anderen Gründen das rentenrechtliche Ruhen beginnt oder sich der rentenrechtliche Ruhensbetrag erhöht, z. B. weil

- eine kinderbezogene Erhöhung des Freibetrages wegfällt (vgl. § 1281 Abs. 1 Satz 3 RVO, § 58 Abs. 1 Satz 3 AVG, § 78 Abs. 1 Satz 3 RKG),
- ein Erwerbseinkommen oder Erwerbsersatz Einkommen erstmalig oder mit einem höheren Betrag berücksichtigt wird (vgl. die §§ 18a bis 18e SGB IV).

Die Vorschrift des Artikels 2 § 2 Abs. 1 Satz 5 des 2. HStruktG, nach der der Ausgleich den sich nach § 55 BeamtVG jeweils ergebenden Ruhensbetrag nicht übersteigen darf, bleibt auch in diesen Fällen zu beachten.

- MBl. NW. 1987 S. 606.

230

**Genehmigung
des Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt
Nördliches Ruhrgebiet**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 27. 3. 1987 - VI B 2 - 60.91

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Münster hat in seinen Sitzungen am 16. 12. 1985, 15. 12. 1986 und 23. 3. 1987 die Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet, beschlossen.

Den Gebietsentwicklungsplan habe ich mit Erlassen vom 16. 1. 1987, 19. 2. 1987 und 25. 3. 1987 gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1979 (GV. NW. S. 878/SGV. NW. 230) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die im Gebietsentwicklungsplan enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet, wird beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Münster (Bezirksplanungsbehörde), bei den Oberstadtdirektoren der Städte Bottrop und Gelsenkirchen, beim Oberkreisdirektor des Kreises Recklinghausen und bei allen Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

- MBl. NW. 1987 S. 606.

641

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen (Wohneigentumssicherungshilfe - WESH -)

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 23. 3. 1987 - IV B 1 - 2108 - 115/87

Der RdErl. v. 6. 11. 1986 (MBI. NW. S. 1743/SMBI. NW. 641) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.3 werden hinter dem Wort „Haushaltsmittel“ die Worte „des Landes oder der im Wirtschaftsplan der Wohnungsbauförderungsanstalt dafür vorgesehenen Mittel“ eingefügt.
2. In Nr. 4.1.3 werden hinter den Worten „Angehöriger“ und „gemindert ist“ die Kommata gestrichen; die Worte „der in der Erwerbsfähigkeit um mindestens 80 v. H. gemindert ist“ werden ersetzt durch die Worte „mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80 v. H.“.

- MBI. NW. 1987 S. 607.

71261

Rennwett- und Lotteriegesetz; hier: Zulassung von Buchmachern, Buchmachernebenstellen und Wettannahmestellen

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
v. 3. 4. 1987 - II B 5 - 2435.2 - 5036

Mein RdErl. v. 26. 5. 1961 (SMBI. NW. 71261) wird hiermit mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

- MBI. NW. 1987 S. 607.

78141

Landwirtschaftliche Siedlung

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
v. 8. 4. 1987 - IV C 2 - 270-6137

Folgende Runderlasse hebe ich mit sofortiger Wirkung auf:

1. Eingliederung von Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin in die Landwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 2. 1968 (MBI. NW. S. 356/SMBI. NW. 78141)

2. Richtlinien für die Förderung der ländlichen Siedlung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 2. 1976 (MBI. NW. S. 298/SMBI. NW. 78141).

- MBI. NW. 1987 S. 607.

79010

Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen an Waldarbeiter

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
v. 8. 4. 1987 - IV A 2 13-10-00.00

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 8. 1978 (SMBI. NW. 79010) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1987 S. 607.

8300

Bundesversorgungsgesetz

Berücksichtigung von Leistungen nach §§ 44 und 45 des Arbeitsförderungsgesetzes bei Feststellung der Ausgleichsrente

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 3. 1987 - II B 2 - 4202.1

Zu den übrigen Einkünften i. S. des § 33 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zählt das Unterhaltsgeld nach § 44 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung. Es ist daher bei der Feststellung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen.

Wenn jedoch der Anspruch auf Unterhaltsgeld mit dem auf Erziehungsbeihilfe nach §§ 25 b Abs. 1 Nr. 6, 27 BVG zusammentrifft, ist nach § 37 AFG die Erziehungsbeihilfe bei der Bemessung des Unterhaltsgeldes anzurechnen. Damit sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 31 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG erfüllt, so daß das Unterhaltsgeld bei der Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt bleibt. Eine gleiche Bewertung des Unterhaltsgeldes nach § 44 AFG ergibt sich bei der Anrechnung eines Übergangsgeldes oder einer Unterhaltsbeihilfe nach §§ 26, 26 a BVG.

Nach § 45 AFG trägt die Bundesanstalt für Arbeit die durch die Fortbildung unmittelbar entstehenden notwendigen Kosten. Die Höhe dieser Leistungen ist unabhängig vom vorher erzielten Arbeitseinkommen und wird auch durch Einkommen aus einer Tätigkeit während der Maßnahmen nicht beeinflusst; sie dient allein der Erstattung der dem Teilnehmer tatsächlich entstehenden Kosten. Ich habe keine Bedenken, die Leistungen nach § 45 AFG in entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG bei der Feststellung der Ausgleichsrente unberücksichtigt zu lassen.

Meine RdErl. v. 6. 1. 1972 und 20. 12. 1972 (SMBI. NW. 8300) hebe ich auf.

- MBI. NW. 1987 S. 607.

96

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen auf Flugplätzen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
v. 1. 4. 1987 - 344 - 09 - 00/1 - 7/87

1. **Zuwendungszweck**
Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 LHO Zuwendungen für Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen auf Flugplätzen.
Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
2. **Gegenstand der Förderung**
 - 2.1 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für
 - 2.11 den Bau und die Erneuerung
 - 2.111 befestigter und unbefestigter Flugplatzbetriebsflächen (Start- und Landebahnen, Rollbahnen, Schutzstreifen, Vorfelder),
 - 2.112 ortsfester Anlagen für die Flugsicherung sowie von Anlagen und Einrichtungen für die Luftaufsicht (Turm, Luftaufsichtskanzel, technische und betriebliche Räume, Signalfeld, Wolkenhöhenmeßgerät, Sichtmeßgerät, optische Warnanlage),
 - 2.113 von Befeuerungsanlagen sowie von optischen und elektronischen Anflughilfen,

- 2.12 den Bau von
- 2.121 Flugplatzhochbauten einschließlich Außenanlagen (Hallen mit Nebenräumen, Betriebs- und Abfertigungsgebäude, Parkplätze),
- 2.122 Werkstätten auf Flugplätzen, soweit sie nicht für gewerbliche Zwecke errichtet werden,
- 2.123 Flugplatzeinzäunungen,
- 2.124 flugplatzinternen Erschließungsanlagen,
- 2.125 flugplatzbezogenen Anlagen für die Ver- und Entsorgung,
- 2.126 Lärmschutzanlagen auf dem Flugplatzgelände,
- 2.127 ortsfesten Anlagen für den Brandschutz, den Winterdienst und das Rettungswesen einschließlich zugehöriger Tiefbauten.
- 2.2 Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken werden nur gefördert, wenn die Grundstücke für die Anlage oder den Betrieb des Flugplatzes notwendig sind, die Grundstücke nach Erteilung der luftrechtlichen Genehmigung gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz erworben worden sind und die Ausgaben in einem Zeitraum von 5 Jahren vor Antragstellung oder später angefallen sind.
- Anrechnungsfähig sind die Ausgaben für das Baugrundstück gemäß DIN 276 (Ordnungsnummern 1.1.0.0 bis 1.3.0.0), soweit ortsübliche Grundstückspreise nicht überschritten werden.
- 3 Zuwendungsempfänger
- 3.1 Zuwendungen können gewährt werden an
- die Unternehmer von Verkehrsflughäfen,
 - die Halter der in der Anlage zur Konzeption für die Förderung der regionalen Verkehrsflughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände in Nordrhein-Westfalen (Konzeption) genannten Flugplätze.
- 3.2 Nicht gefördert werden nach diesen Richtlinien Zuwendungsempfänger von Flugplätzen, an denen das Land kapitalmäßig beteiligt ist.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.1 Baumaßnahmen auf Flugplätzen sind nur dann förderungsfähig, wenn sie aus Gründen der Verkehrspolitik oder der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich sind.
- 4.2 Baumaßnahmen können nur insoweit gefördert werden, als sie nach Art und Umfang für den auf dem Flugplatz vorhandenen und zu erwartenden Flugbetrieb erforderlich sind.
- 4.3 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines mit der zuständigen Luftfahrtbehörde abgestimmten Generalausbauplanes.
- 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- Bagatellgrenze: bei Zweckverbänden und öffentlichen Unternehmen 10 000,- DM, im übrigen 5 000,- DM
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß/Zuweisung
- 5.4 Höhe der Zuwendung
- 5.41 Für den außergemeindlichen Bereich
- 5.411 Die Zuwendung beträgt bis zu 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.412 Für Verkehrsflughäfen und die in der Gruppe M-1 der Konzeption aufgeführten Flugplätze kann der Vomhundertsatz auf bis zu 65 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden.
- 5.413 Für die in der Gruppe S-1 aufgeführten Schwerpunktplätze für den Segelflug kann der Vomhundertsatz auf bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben erhöht werden.
- 5.414 Zu den Ausgaben der unter Nrn. 2.112 und 2.113 aufgeführten Maßnahmen kann eine Zuwendung bis zur Höhe von 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.
- 5.42 Bei kommunalen Zuwendungsempfängern findet Nr. 2.4 VVG Anwendung.
- 5.5 Bemessungsgrundlage
- Planungsausgaben, die für die Antragstellung notwendig sind, können in die zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden, sofern das Bauvorhaben zur Durchführung gelangt.
- 6 Besondere Nebenbestimmungen
- 6.1 Wird eine Zuwendung zu den Ausgaben für den Bau von Anlagen und Einrichtungen für die Luftaufsicht gewährt, so hat der Unternehmer des Flugplatzes die mit Landesmitteln geförderten Räume dem Land unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten zu tragen.
- 6.2 Die Zweckbindung der mit Zuwendungen geförderten Baumaßnahmen beträgt 25 Jahre. Bei Baumaßnahmen mit einer geringeren durchschnittlichen Lebensdauer ermäßigt sich die Zweckbindung entsprechend.
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragstellung
- 7.11 Anträge auf Förderung von Baumaßnahmen sind bei mir in 3-facher Ausfertigung zu stellen.
- In dem Antrag muß die Notwendigkeit der geplanten Baumaßnahme nachgewiesen sein.
- Dem Antrag sind neben den in den VV/VVG zu § 44 LHO aufgeführten Unterlagen beizufügen:
- der Generalausbauplan mit Erläuterungsbericht und Übersicht über die Reihenfolge der einzelnen Baumaßnahmen mit Kostenschätzung, soweit es sich um eine erstmalige Zuwendung handelt oder der Generalausbauplan geändert worden ist,
 - der Pachtvertrag für das Flugplatzgelände bzw. ein Grundbuchauszug, falls das Flugplatzgelände im Eigentum oder Erbbaurecht des Antragstellers steht.
- 7.12 Im Finanzierungsplan sind bei Tiefbauten folgende Einzelansätze vorzusehen:
- Kosten der Erd- und Entwässerungsarbeiten,
 - Kosten des Unter- und Oberbaues,
 - Baunebenkosten ohne Kosten für die Beschaffung der Finanzmittel.
- 7.2 Über die Zuwendungsanträge wird von mir im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel entschieden. Anschließend werden die Anträge dem zuständigen Regierungspräsidenten zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens zugeleitet.
- 7.3 Bewilligungsverfahren
- Bewilligungsbehörde ist für Antragsteller mit Sitz in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln der Regierungspräsident Düsseldorf und in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster der Regierungspräsident Münster.
- 7.4 Die baufachliche Prüfung ist vorerst unabhängig von der Höhe des Zuwendungsbetrages durchzuführen.
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen vorgesehen sind.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien v. 22. 12. 1983 (SMBl. NW. 96) aufgehoben.

- MBl. NW. 1987 S. 607.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Dienstausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 31. 3. 1987

Der Dienstausweis Nr. 1550 des Herrn Johannes Zydorek, ausgestellt am 10. 3. 1987 vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBl. NW. 1987 S. 609.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 10. 4. 1987 -
II C 4 - 427 - 12/83

Der am 13. Juni 1967 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 1700 von Frau Danica Milinkovic, Schwiegermutter des Herrn Ermanno Hauser, Italienisches Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1987 S. 609.

Honorarkonsulat der Republik Gabun, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 4. 1987 -
II C 4 - 415 A 1/86

Die Bundesregierung hat der Errichtung eines Honorarkonsulats der Republik Gabun in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Dr. Hans Zahn am 2. 4. 1987 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Anschrift: 4000 Düsseldorf, Roseggerstraße 5

Tel.: 62 73 71

Sprechzeit: Mi 15.00-18.00 Uhr und Sa 9.00-12.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung.

- MBl. NW. 1987 S. 609.

Innenminister

Erfassung der Wehrpflichtigen des
Geburtsjahrgangs 1969

RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1987 -
V A 3 - 6.1123/6.1121/6.1151

- 1 Der Bundesminister des Innern hat aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 4 Wehrpflichtgesetz (WPfG) den Beginn der Erfassung (Stichtag) der Wehrpflichtigen und der unter § 15 Abs. 6 WPfG fallenden anderen männlichen Personen des Geburtsjahrgangs 1969 auf den

T.

1. Juli 1987

festgesetzt. Die Erfassung soll bis zum 30. September 1987 abgeschlossen sein.

Der lange Erfassungszeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 1987 (ca. 13 statt bisher ca. 5 Wochen) soll den Erfassungsbehörden die reibungslose Durchführung des Erfassungsverfahrens trotz der in dieser Zeit liegenden Urlaubs- und Ferienzeit ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums kann die Erfassung im Einzelfall auch zeitlich versetzt oder gestreckt entsprechend den jeweiligen Arbeitskapazitäten der Erfassungsbehörden durchgeführt werden. Dementsprechend können die Erfassungsergebnisse den Kreiswehrrersatzämtern während dieses Zeitraumes auch nach und nach übermittelt werden.

Der Erfassungszeitraum von ca. 13 Wochen ermöglicht es, daß in den Bundesländern, in denen die Sommerferien spät beginnen, die Erfassungsunterlagen noch im Monat Juli übersandt werden, während in den übrigen Bundesländern der Schwerpunkt der Erfassungstätigkeiten, soweit diese nicht in der Ferienzeit erfolgen können, erst nach der Ferienzeit liegen kann.

Während der Zeit der Sommerferien in Nordrhein-Westfalen vom 16. 7. bis zum 31. 8. 1987 sollte davon abgesehen werden, bei Nichtbeachten der Pflichten nach Nr. 6 Abs. 2 der Erfassungsvorschriften (Zurücksendung des Fragebogens innerhalb von 5 Tagen) nach Nr. 12 Abs. 1 (Ladung zur persönlichen Meldung) zu verfahren.

- 2 Ich bitte, die Erfassung nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften) vom 21. 8. 1968 (GMBI. S. 235) und meinem hierzu ergangenen RdErl. v. 16. 9. 1968 (SMBl. NW. 511) durchzuführen. Ferner bitte ich, die mit den nachfolgend aufgeführten Rund-erlassen übersandten bzw. bekanntgegebenen Rund-schreiben des Bundesministers des Innern zu beach-ten:

RdErl. v. 26. 5. 1981 (n. v.) - V A 3-6.1121 -,
14. 6. 1983 (MBl. NW. S. 1487),
7. 7. 1983 (n. v.) - V A 3-6.1124 -,
12. 6. 1985 (n. v.) - V A 3-6.1121/6.1123 -.

Insbesondere weise ich auf das mit vorgeh. RdErl. v. 14. 6. 1983 bekanntgegebene Muster des Formblattes 1 der Erfassungsvorschriften (Fragebogen für die Erfassung von Wehrpflichtigen) und die Ausführungen in demselben RdErl. zu den Datenübermittlungsverfahren zwischen Erfassungsbehörden und Behörden der Bundeswehr hin, die ich auch bei der Erfassung des o. g. Personenkreises (Geburtsjahrgang 1969) anzuwenden bzw. zu berücksichtigen bitte.

- 2.1 Auf dem o. a. Fragebogen für die Erfassung von Wehrpflichtigen ist vermerkt „Bitte mit Bleistift ... ausfüllen“. Hierzu hat der Bundesminister des Innern die Auffassung vertreten, daß eine ausdrückliche Verpflichtung des Bürgers, bei der Ausfüllung dieses Fragebogens ein bestimmtes Schreibmittel zu verwenden, nicht bestehe. Demzufolge hat eine Erfassungsbehörde auch in anderer Weise als mit Bleistift, etwa mit Schreibmaschine, Tinte oder Kugelschreiber ausgefüllte Fragebögen entgegenzunehmen und als ordnungsgemäß ausgefüllt zu betrachten, wenn die Angaben vollständig gemacht worden sind. Im Fall der Ausfüllung des Fragebogens mit Bleistift empfehle ich, einem zu erfassenden Wehrpflichtigen auf Wunsch eine Fotokopie des Fragebogens zu überlassen.

- 2.2 Die nach Nr. 16 Abs. 4 Buchst. a der Erfassungsvorschriften bei der Erfassung von Freiwilligen an das zuständige Kreiswehrrersatzamt zu übersendende Durchschrift des „Fragebogens für die Erfassung von Wehrpflichtigen“ kann aus Gründen der Eilbedürftigkeit dem sich vorzeitig (freiwillig) Meldenden zur Vorlage beim Kreiswehrrersatzamt ausgehändigt werden. Der Fragebogen ist am rechten oberen Rand mit dem Zusatz „Einzel Erfassung“ zu versehen.

Um eine erneute Erfassung bei späterem Aufruf des Geburtsjahrgangs des Einzel-Erfaßten zu vermeiden, teilt das Kreiswehrrersatzamt die Annahme oder Ablehnung des „Freiwilligen“ der Erfassungsbehörde mit (§ 16 Abs. 5 der Erfassungsvorschriften). Bei den Angenommenen soll eine erneute Erfassung im Zusammenhang mit dem Jahrgangsaufwurf unterbleiben.

- 3 Die Kreiswehrrersatzämter werden den Erfassungsbehörden die Merkblätter über die Bundeswehr und den Bundesgrenzschutz zur Weitergabe an die zu Erfassenden rechtzeitig vor Beginn der Erfassung unmittelbar zuleiten.
- 4 Von Erfahrungsberichten über den Verlauf der Erfassung kann abgesehen werden. Ich bitte jedoch, mich über auftretende Schwierigkeiten alsbald in Kenntnis zu setzen.

– MBL NW. 1987 S. 609.

Melderecht

Gebühren für Aufenthaltsbescheinigungen gem. Tarifstelle 5.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

RdErl. d. Innenministers v. 6. 4. 1987 – I C 3/41.54

Für Aufenthaltsbescheinigungen (Meldebescheinigungen) ist gem. Tarifstelle 5.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1986 (GV. NW. S. 721), – SGV. NW. 2011 – eine Gebühr von 6,- DM zu entrichten.

Die Behörden der DDR verlangen von Bürgern, die eine Besucherlaubnis für Reisen in die Bundesrepublik Deutschland [einschl. Berlin (West)] beantragen, eine von einer Meldebehörde in der Bundesrepublik Deutschland ausgefertigte Aufenthaltsbescheinigung über die Wohnung desjenigen, der besucht werden soll. Um den innerdeutschen Reiseverkehr nicht durch Gebührenregelungen in der Verwaltungspraxis zu belasten, empfehle ich, in diesen Fällen gem. § 3 Abs. 1 AVwGebO NW aus Gründen der Billigkeit von einer Gebührenerhebung abzusehen.

Es ist vorgesehen, bei der nächsten Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung der Tarifstelle 5.2 einen Gebührenbefreiungstatbestand anzufügen.

– MBL NW. 1987 S. 610.

Melderecht

Datenübermittlung an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger

RdErl. d. Innenministers v. 8. 4. 1987 –
I C 3/41.115

Nach der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiten Meldedatenübermittlungsverordnung des Bundes vom

20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2510) haben die Meldebehörden zur Durchführung der Versicherung wegen Kindererziehung nach § 1227 a der Reichsversicherungsordnung, § 2 a des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 29 a des Reichsknappschaftsgesetzes der Datenstelle der Rentenversicherungsträger unverzüglich nach Speicherung einer Geburt im Melderegister die Daten der Mutter zu übermitteln.

Die unverzügliche Übermittlung ist notwendig, weil die betroffenen Personen nur innerhalb von 3 Monaten ab Geburt des Kindes eine verbindliche Erklärung dem zuständigen Rentenversicherungsträger gegenüber abgeben können. Durch verspätete Meldung an die Datenstelle der Rentenversicherungsträger können dem gesetzlich Begünstigten erhebliche Nachteile entstehen.

Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger hat mitgeteilt, daß in dem Auswertungszeitraum von November 1986 bis Januar 1987 im Geltungsbereich der Verordnung von nahezu 25% der Gemeinden keine Geburtsmeldungen abgegeben wurden.

Um eine fristgerechte Unterrichtung der Datenstelle der Rentenversicherungsträger zu gewährleisten, weise ich auf die genannte Datenübermittlungsvorschrift hin und bitte um Beachtung.

– MBL NW. 1987 S. 610.

Personenstandswesen

57. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen in Bochum

RdErl. d. Innenministers v. 9. 4. 1986 –
I B 3/14-66.121

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk – Sitz Bochum – veranstaltet im Zusammenwirken mit dem Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe und dem Bundesverband der Deutschen Standesbeamten e. V. in der Zeit vom 23. bis 25. Juni 1987 in Bochum die 57. Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Personenstandswesen. Dies gibt mir Veranlassung, auf diese bewährte und bundesweit anerkannte Veranstaltung besonders hinzuweisen. Die Teilnahme an der Verwaltungswissenschaftlichen Halbwoche wird den Standesbeamten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden empfohlen; sie liegt im dienstlichen Interesse.

Für die diesjährige Veranstaltung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:**Dienstag, 23. Juni 1987**

14.30 Uhr	Eröffnung und Begrüßung	
14.45-16.00 Uhr	Die Namensführung in der Ehe bei Auslandsbeteiligung	Heinz Reichard, Fachberater und Ehrenmitglied des Fachausschusses des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten e. V., Bad Salzschlirf
16.30-17.45 Uhr	Erfahrungen bei der Annahme von Kindern aus Lateinamerika	Universitätsprofessor Dr. Michael R. Wille, Saarbrücken

Mittwoch, 24. Juni 1987

9.30-10.45 Uhr	Änderung der personenstandsrechtlichen Vorschriften unter besonderer Berücksichtigung des neuen IPR	Heinz Reichard, Fachberater und Ehrenmitglied des Fachausschusses des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten e. V., Bad Salzschlirf
11.15-12.30 Uhr	Rechtsvergleichende Betrachtungen über die Anerkennung einer Verstoßung	Universitätsprofessor Dr. Walter Pintens, Leuven, Belgien
14.45-16.00 Uhr	Die Feststellung der Vaterschaft nach neuem deutschen IPR	Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Fritz Sturm, Lausanne/Schweiz
16.30 Uhr	Jahresmitgliederversammlung des Fachverbandes der Standesbeamten Westfalen-Lippe	
19.30 Uhr	Geselliges Beisammensein der Tagungsteilnehmer	

Donnerstag, 25. Juni 1987

9.30-10.45 Uhr	Die gesetzliche Vertretung ehelicher und nichtehelicher Kinder nach neuem IPR	Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Fritz Sturm, Lausanne/Schweiz
11.00-12.30 Uhr	Die Prüfung der Ehefähigkeit bei Angehörigen außereuropäischer Staaten	Ministerialrat Dr. Christof Böhmer, Bundesministerium der Justiz, Bonn

Hinweis:

Nach jedem Vortrag ist eine Aussprache vorgesehen

Anerkennung von Feuerlöschschläuchen

Bek. d. Innenministers v. 6. 4. 1987 –
V B 4 – 4.424

Anlage Die „Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule in Celle“ hat die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschschläuche geprüft; die Prüfergebnisse entsprechen den Bedingungen der Normblätter DIN 14811 (Druckschläuche) und DIN 14818 (Druckschläuche W).

Der Niedersächsische Minister des Innern hat die Feuerlöschschläuche daraufhin mit Bek. v. 13. 2. 1987 (Nds. MBL Nr. 10/1987 S. 207) als normgerecht anerkannt.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBL NW. S. 2260/SMBL NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Anlage

II. Druckschläuche nach DIN 14811

Lfd. Nr.	Hersteller	Prüfnummer	Hersteller-/Firmenbezeichnung/-zeichen	Kurzzeichen
17.	Growag Feuerwehrtechnik AG. Grosswangen (Schweiz)	8 564 86 8 565 86	Druckschlauch 52Ø Druckschlauch 75Ø	C52 B

IV. Druckschläuche W nach DIN 14818

Hersteller	Prüfnummer	Kurzzeichen
Kleber Industrie CMP Clermont-Ferrand Cedex (Frankreich)	7 004 86-1	WA

– MBL NW. 1987 S. 612.

Anerkennung von Sprungrettungsgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministers v. 13. 4. 1987 -
V B 4 - 4.424 - 6

Die Prüfstelle für Sprungrettungsgeräte bei der Berliner Feuerwehr hat dem u. a. Sprungtuch nach vorangegangener Typprüfung eine Prüfnummer nach DIN 14151 Teil 1 (Ausgabe November 1986) erteilt.

Hersteller: Deutsche Schlauchboot GmbH & Co KG
Postfach 1169
3456 Eschershausen

Bezeichnung: Sprungrettungsgerät/System Lorschach

Prüfnummer: Fw Bln. III - 1/87

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBl. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBl. NW. 1987 S. 613.

Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministers v. 13. 4. 1987 -
V B 4 - 4.428 - 21

Laut Prüfbescheinigung Nr. 2/86 GG vom 15. 12. 1986 der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, entspricht das nachstehend näher bezeichnete Atemschutzgerät den Anforderungen der DIN 58645 Teil 10.

Kennzeichnung:

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses: Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer) mit Gewindeanschluß DIN 3183-PAA

Verwendungszweck: Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren

DIN-Bezeichnung: Preßluftatmer DIN 58645 - A 1600 F

Firmenseitige Bezeichnung: Auer BD 88

Hersteller: Auergesellschaft GmbH
Thiemannstraße 1
1000 Berlin 44

Laut Prüfbescheinigung Nr. 1/87 GG vom 28. 1. 1987 der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, entspricht das nachstehend näher bezeichnete Atemschutzgerät den Anforderungen der DIN 58645 Teil 10.

Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses: Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer) mit Gewindeanschluß DIN 3183-PAB

Verwendungszweck: Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren

DIN-Bezeichnung: Preßluftatmer DIN 58645 - A 1600 F

Firmenseitige Bezeichnung: MAS-PE

Hersteller: Interspiro GmbH
Werner-von-Siemens-Straße 8
7529 Forst/Baden

Die o. a. Geräte können anstelle der zugehörigen 300 bar 6 l-Druckluftflasche nach Einbau eines „Verbindungsstückes“ auch mit zwei 200 bar 4 l-Flaschen betrieben werden.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBl. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBl. NW. 1987 S. 613.

Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministers v. 13. 4. 1987 -
V B 4 - 4.428 - 23

Aufgrund der Prüfbescheinigung 1/87 M vom 28. 1. 1987 der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, wird die nachstehend näher bezeichnete Vollmaske für Feuerwehren anerkannt.

Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses: Vollmaske

Verwendungszweck: Atemanschluß für Atemschutzgeräte mit Gewindeanschluß DIN 3183-PAA oder PAB

DIN-Bezeichnung: Vollmaske DIN 58646 - VMF

Firmenseitige Bezeichnung: Vollmaske Auer 3 SP-F

Hersteller: Auergesellschaft GmbH
Thiemannstraße 1-11
1000 Berlin 44

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBl. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBl. NW. 1987 S. 613.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Köln

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Präsidenten/einer Präsidentin des Verwaltungsgerichts - BesGr. R 4 - bei dem Verwaltungsgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1987 S. 613.

Minister für Wissenschaft und Forschung

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 2. 4. 1987

Folgende Dienstaussweise von Angehörigen der Universität - Gesamthochschule - Wuppertal sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

1. Dienstaussweis Nr. 260 des Wissenschaftlichen Assistenten Joachim Streckert, ausgestellt am 17. 2. 1977 von der Gesamthochschule Wuppertal.
2. Dienstaussweis Nr. 167 des Regierungsangestellten Ingo Simka, ausgestellt am 18. 11. 1974 von der Gesamthochschule Wuppertal.

3. Dienstaussweis Nr. 779 des Fernmeldemonteurs Wolfgang Biniossek, ausgestellt am 7. 8. 1978 von der Gesamthochschule Wuppertal.
4. Dienstaussweis Nr. 19 des Reg.Amtsrats Karl Weber, ausgestellt am 20. 3. 1973 von der Gesamthochschule Wuppertal.
5. Dienstaussweis Nr. 1334 des Auszubildenden Holger Schacht, ausgestellt am 14. 12. 1983 von der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal.

Sollte(n) der (die) Ausweis(e) gefunden werden, wird gebeten, ihn (sie) der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal, Postfach 100127, 5600 Wuppertal, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1987 S. 613.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 6. 4. 1987 – I B – BD – 1237

Der Dienstaussweis Nr. 26 des Richters am Sozialgericht Rainer vom Felde, ausgestellt vom Sozialgericht Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Präsidenten des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, 4300 Essen 1, Zweigertstraße 54, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1987 S. 614.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Betr.: Jahresrechnung 1985

Die Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat am 26. 2. 1987 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Landschaftsversammlung nimmt die Ergebnisse der Jahresrechnung 1985, den Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 9. 12. 1986 und die Vorlage des Landschaftsausschusses über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung zur Kenntnis.
- 2.1 Die 8. Landschaftsversammlung stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung 1985 unter Berücksichtigung der Restausfälle, der Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und der Haushaltsreste wie folgt fest:

Bereinigte Soll-Einnahmen	3 179 996 854,88 DM
Bereinigte Soll-Ausgaben	3 179 996 854,88 DM

Damit ist die Jahresrechnung des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts des Jahres 1985 ausgeglichen.

- 2.2 Die 8. Landschaftsversammlung erteilt gemäß § 7 (e) und § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung in Verbindung mit § 81 GO NW für die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 1985 dem Direktor des Landschaftsverbandes vorbehaltlos Entlastung.

Der vorstehende Beschluß wird hiermit gemäß § 81 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 25 (2) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 8 der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 1985 mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme montags bis freitags in der Zeit vom 18. Mai bis 26. Mai 1987 jeweils von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 297, öffentlich aus.

Münster, den 31. März 1987

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1987 S. 614.

8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers aus der Reserveliste

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 1. 4. 1987

Für das mit Ablauf des 17. 3. 1987 ausgeschiedene Mitglied der 8. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Eugen Banhegyi, Die Grünen

rückt aus der Reserveliste für die Fraktion Die Grünen

Herr Eberhard-Wolfgang Wrobel, Die Grünen
Dopheide 67

4815 Schloß Holte-Stukenbrock

als Nachfolger nach.

Gemäß § 7 a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544) stelle ich fest, daß mit Wirkung vom 18. 3. 1987 Herr Eberhard-Wolfgang Wrobel Mitglied der 8. Landschaftsversammlung ist und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 1. April 1987

Neseker

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBl. NW. 1987 S. 614.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 14 v. 7. 4. 1987**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
203013	31. 3. 1987	Zulassungsgesetz für den Vorbereitungsdienst des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAgr)	138
316	31. 3. 1987	Zweites Gesetz zur Änderung der Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	139

– MBL NW, 1987 S. 615.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 3 v. 15. 3. 1987**

(Einzelpreis dieser Nummer 15,20 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister**Amtlicher Teil**

Unterrichtsfrei am 19. und 20. Juni 1987. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 2. 1987	112
Termine für die Durchführung der Abiturprüfung 1988 an Gymnasien, an Gesamtschulen, an Kollegschen und an Höheren Handelsschulen mit gymnasialen Zweigen. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 2. 1987	112
Bekämpfung der Jugendkriminalität. Änderung Gem. RdErl. d. Innenministers, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Justizministers u. d. Kultusministers v. 13. 1. 1987	112
Diabetes-Kinder und -Jugendliche in Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 2. 1987	112
Verwaltungsvorschriften zur Anwendung des § 23 Schulverwaltungsgesetz (SchVG). RdErl. d. Kultusministers v. 24. 2. 1987	113
Quantitative Vorgaben, Termine und Verfahrensabläufe für Versetzungen von Lehrern und Lehrerinnen zum Schuljahresbeginn 1987/88. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 1. 1987	114
Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung höherer Archivdienst – VAPhA) vom 8. Januar 1987	115

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	118
Stellenausschreibungen für die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)	121
Schulentlastung und Arbeitsausgabe für den Unterricht	121
Straßburg-Preis 1987 der Stiftung F.V.S.	121
Schulfunk-Sendereihe „Vom Umgang mit Medien“ im Schuljahr 1986/87	121
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. März 1987	122
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. Januar bis 25. Februar 1987	122
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. Januar bis 25. Februar 1987	125
Anzeigen	
Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	127

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 26. Januar 1987	136	Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Mathematik an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 18. Februar 1987	149
Studienordnung für den Studiengang Vermessungswesen an der Fachhochschule Bochum. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 22. 1. 1987	136	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 10. Februar 1987	149
Studienordnung für den Studiengang Allgemeine Informatik an der Fachhochschule Köln, Abteilung Gummersbach. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 1. 1987	136	Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 5. Februar 1987	155
Erste Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Universität Düsseldorf vom 19. Januar 1987	136	Prüfungsordnung für den Studiengang Zusatzstudium „Wirtschaftsmathematik und Informatik“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 10. Februar 1987	161
Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der Ruhr-Universität Bochum vom 6. Dezember 1986	137	Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Operations Research an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 10. Februar 1987	164
Satzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Mathematik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität Dortmund vom 9. Dezember 1986	139	Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 30. Januar 1987	168
Satzung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung für den Studiengang Mathematik für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 7. Januar 1987	139		
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geologie/Paläontologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22. Januar 1987	140	Nichtamtlicher Teil	
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie an der Universität Düsseldorf vom 27. Januar 1987	144	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. März 1987	171
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 27. Januar 1987	148	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. Januar bis 25. Februar 1987	171
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 29. Januar bis 25. Februar 1987	173

Nr. 4 v. 15. 4. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 15,20 DM zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister

Amtlicher Teil

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG) vom 16. Februar 1987	180
Richtlinien zur Errechnung des Lehrerstellenbedarfs und zur Bildung der Klassen. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 3. 1987	180
Berufsschule, Prüfungstermine der Industrie- und Handelskammern 1988/89. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 3. 1987	185
Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Hochschulreife (VVzAQVO). RdErl. d. Kultusministers v. 19. 2. 1987	185
Landessportfest der Schulen, Ausschreibung für das Schuljahr 1987/88. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 3. 1987	189
Genehmigung von Lernmitteln – Schuljahr 1987/88 – RdErl. d. Kultusministers v. 10. 3. 1987	189
Strahlenschutz in Schulen; Widerruf der Bauartzulassung BW/8/65 II für Strahlerstifte in Nebelkammern. RdErl. d. Kultusministers v. 18. 3. 1987	192
Auswahlverfahren für die Einstellung in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis an öffentlichen Schulen im Land Nordrhein-Westfalen; Lehrer und Lehrerinnen mit der Befähigung zu einem Lehramt. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 3. 1987	192
Entlastungstunden für Lehrer, Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 3. 1987	194

Pflichtstunden der Lehrer; Umsetzung der Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst zur Arbeitszeitverkürzung. RdErl. d. Kultusministers v. 25. 3. 1987	194
---	-----

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	194
Schulentlastung und Arbeitsausgabe für den Unterricht	196
Fachtagung der Aktion Jugendschutz (AJS)	196
3. Landes-Schülertheater-Treffen in Soest	196
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. April 1987	197
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 24. März 1987	197
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 27. Februar bis 23. März 1987	199

Anzeigen

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	202
---	-----

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung

Amtlicher Teil

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 12. März 1987	208
Einführung des Lehramtsstudiengangs Katholische Religionslehre an der Universität Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 16. 2. 1987	208
Studienordnung für den Studiengang Versicherungswesen an der Fachhochschule Köln. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 25. 2. 1987	208
Studienordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Lippe. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 3. 1987	208
Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Lippe. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 3. 1987	208
Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Bielefeld vom 23. Februar 1987	209
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität zu Köln vom 24. Februar 1987	211
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Universität zu Köln vom 24. Februar 1987	217
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität zu Köln vom 24. Februar 1987	224
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung an der Universität zu Köln vom 24. Februar 1987	230

Berichtigung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 10. Februar 1987 (GABl. NW. S. 149)	236
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Zusatzstudium für Chemielehrer an der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 26. Februar 1987	236
Prüfungsordnung für das Zusatzstudium „Deutsch als Fremdsprache“ an der Ruhr-Universität Bochum vom 17. Februar 1987	240
Promotionsordnung des Fachbereichs Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 11. März 1987	242
Termin für die Abgabe der Anträge auf Forschungsförderung. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 3. 1987	245

Nichtamtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. April 1987	248
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 24. März 1987	248
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 27. Februar bis 23. März 1987	250

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 1. 4. 1987

(Einzelpreis dieser Nummer 2,75 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Zivilrecht	
Dienstausweise	73	1. BGB § 1821 I Nr. 1, § 1804 Satz 2, § 1915. – Liegt eine rechtsgeschäftliche Zuwendung aus Mitteln eines Pflegebefohlenen unter Berücksichtigung seiner materiellen und immateriellen Belange letztlich in seinem Interesse, so ist zugleich der Tatbestand des § 1804 Satz 2 BGB erfüllt und das Rechtsgeschäft genehmigungsfähig. OLG Hamm vom 7. Januar 1987 – 15 W 242/85	80
Verzeichnis der durch die Landesjustizverwaltungen anerkannten Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozeßordnung	75	2. GBO § 22; BGB §§ 725, 892; ZPO § 859. – Die Pfändung des Anteils eines BGB-Gesellschafters an dem Gesellschaftsvermögen bewirkt keine Verfügungsbeschränkung hinsichtlich einzelner Gegenstände des Gesellschaftsvermögens und kann daher nicht berichtigend im Grundbuch eines Gesellschaftsgrundstücks eingetragen werden (Klarstellung zu Senat in Rpfleger 77, 136 = OLGZ 77, 283 = DNotZ 77, 376). OLG Hamm vom 22. Dezember 1986 – 15 W 425/86	81
Öffentliches Auftragswesen; hier: Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten	75	Strafrecht	
Bekanntmachungen	77	StGB §§ 336, 11 I Nr. 2 a; StPO § 170 II, § 172 II. – Zur Frage der Rechtsbeugung, wenn der Rechtspfleger nach erfolgreicher Erinnerung des Anzeigerstatters die hierauf ergangene Anweisung des Richters nicht ausführt. OLG Düsseldorf vom 15. Januar 1987 – 5 Ws 6/87	83
Personalnachrichten	77		
Ausschreibungen	79		
Rechtsprechung			
Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts			
GG Artikel 103 I. – Wird ein die Berufung innerhalb der Begründungsfrist verwerfender Beschluß auf Verfassungsbeschwerde hin aufgehoben, so muß dem Berufungskläger die Möglichkeit eingeräumt werden, sein Rechtsmittel binnen sachangemessener Frist zu begründen. BVerfG vom 10. Februar 1987 – 2 BvR 314/86	79		

– MBL NW. 1987 S. 618.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/2 36 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/2 41, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 85 16–507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569